

19. Ist die Anwendbarkeit des §. 269 St.G.B.'s dadurch bedingt, daß „das mit der Unterschrift eines anderen versehenene Papier“ schlechthin einen urkundlichen Inhalt im Sinne des §. 267 St.G.B.'s noch nicht habe, oder genügt es, wenn das mit der Unterschrift versehenene Schriftstück nur diejenige Urkunde noch nicht vollendet enthält, welche es bei vollständiger Ausfüllung zum Ausdruck zu bringen seiner Natur nach bestimmt ist?

Unterschied zwischen Verfälschung einer Urkunde im Sinne von §. 267 St.G.B.'s und Blankettfälschung im Sinne von §. 269 St.G.B.'s.

Unbefugte weitere Ausfüllung eines mit Blankoaccept bereits versehenen Wechselformulars.

## III. Straffenat. Urtr. v. 9. Dezember 1886 g. B. Rep. 2719/86.

## I. Landgericht Zwickau.

## Aus den Gründen:

Der Verurteilung des Angeklagten wegen Urkundenfälschung liegt nach den Feststellungen des Vorderrichters folgender Sachstand zu Grunde: Angeklagter ist von seinem Schwager R., dem Inhaber der Firma „Franz R.“ in Glauchau, zum Prokuristen bestellt gewesen, und als solcher am 24. Januar 1883 in das Handelsregister eingetragen worden. Zu einer Zeit, als er noch in dieser Stellung sich befand, — wie die Vorinstanz als nicht widerlegt annimmt, am 15. April 1883 —, hat er ein Wechselformular dergestalt ausgefüllt, daß er als Ausstellungsstag den 15. April 1883, als Wechselsumme den Betrag von 3885 *M* einschrieb, ferner den an eigene Ordre gestellten und auf Franz R. in Glauchau gezogenen, bei der Reichsbanknebenstelle in Meerane domizilierten Wechsel als Aussteller mit seinem Namen „Louis B.“ unterzeichnete, unter den Acceptvermerk die Unterschrift „pp. Franz R. Bild“ schrieb und auf die Rückseite sein Blankogiro setzte. Die Verfallzeit des Wechsels hatte er bei Herstellung des Schriftstückes offen gelassen. Zu dieser Herstellung war er geschritten in der Absicht, sich später aus dem Wechsel dem R. gegenüber für eine ihm angeblich gegen diesen zustehende Forderung an Kaufpreis für dem R. verkauftes Inventar im Betrage von 3885 *M* bezahlt zu machen. In Verfolg dieses Zweckes hatte er den Wechsel sofort nach der Herstellung in seine Verwahrung genommen. Anfangs Oktober 1884 ist das Erlöschen der Firma „Franz R.“ und der dem Angeklagten erteilten Procura im Handelsregister verlaublich worden. Am 8. November 1884 ist zwischen R. und dem Angeklagten ein Schlußabrechnungsvertrag vereinbart worden, inhalts dessen Angeklagter auf alle Ansprüche an R. und die Firma „Franz R.“, und damit zugleich auf jene angebliche Forderung an 3885 *M* verzichtet hatte. Nach dieser Zeit, und zwar im April 1885, hat Angeklagter in den Wechsel als den Verfalltag den 1. Mai 1885 eingeschrieben; er hat sodann den so vervollständigten Wechsel dem Cigarrenhändler M., welcher bei Einrückung des Zahlungstages zugegen gewesen war und von dem Erlöschen der Firma Kenntnis hatte, mit dem Auftrage übergeben, ihn im Domizile

zu präsentieren und protestieren zu lassen und sodann Wechselklage gegen R. zu erheben. M. ist diesem Auftrage nachgekommen, hat den Wechsel dem Vertreter der Domiziliatin präsentiert und nach Protesterhebung Wechselklage gegen R. erhoben. In dem anberaumten Termine ist niemand von den Parteien erschienen. — Endlich ist noch festgestellt, daß Angeklagter bereits bei Ausstellung des Wechsels und jedenfalls bei Einrückung des Zahlungstages gewußt habe, daß die angebliche Kaufpreisforderung für das Inventar, die er ursprünglich gegen R. hatte, nicht mehr bestand, sowie daß R. von der Herstellung des Wechsels nichts gewußt habe, auch weder mit der Acceptierung des Wechsels mit seiner Firma, noch mit der späteren Einsetzung des Zahlungstages einverstanden gewesen sein würde. Als nicht widerlegt wird bezeichnet, daß Angeklagter wenigstens zur Zeit der Übergabe des Wechsels an M. sich für berechtigt gehalten habe, aus anderem Grunde als dem Verkaufe des Inventares, gegen R. einen — nicht bezifferten — Schadensersatzanspruch zu erheben, während andererseits festgestellt wird, daß R., wie dem Angeklagten bewußt, diesen Anspruch so wenig wie den Anspruch auf Zahlung des Inventarkaufpreises anerkannt haben würde.

Die Vorinstanz hat in der späteren Einrückung des Zahlungstages die Verfälschung einer beweiserheblichen Privaturskunde im Sinne von §. 267 St.G.B.'s gefunden, dagegen verneint, daß die That des Angeklagten den Thatbestand der Urkundenfälschung in der in §. 269 St.G.B.'s bezeichneten Form erfülle, auf dessen mögliche Anwendbarkeit der Angeklagte in der Hauptverhandlung ausdrücklich hingewiesen worden war. Zu dessen Begründung ist geltend gemacht, daß das bereits zum größten Teile ausgefüllte Wechselformular zur Zeit des Einschreibens des Zahlungstages nicht als ein bloßes, mit der Unterschrift eines anderen versehenes Papier, sondern, wenn auch nicht schon als Wechselurskunde, so doch wenigstens als eine zum Beweise eines Rechtsverhältnisses, nämlich des zwischen Aussteller und Acceptanten geschlossenen Acceptvertrages, erhebliche Privaturskunde sich dargestellt habe; das Schriftstück habe somit damals bereits einen urkundlichen Inhalt gehabt, und es habe ihm deshalb ein solcher nicht erst durch Hinzufügung des Verfalltages gegeben, hierdurch vielmehr der vorhandene urkundliche Inhalt nur abgeändert werden können. In dieser Abänderung nun hat die Vorinstanz, indem sie weiter deren Rechts-

widrigkeit feststellt, die Verfälschung einer bereits vorhandenen Urkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s gefunden.

Der Annahme des Instanzurtheiles, daß §. 269 a. a. O. auf den vorliegenden Fall nicht zutrefte, liegt hiernach die Rechtsansicht zu Grunde, daß, um diese Gesetzesbestimmung anwenden zu können, „daß mit der Unterschrift eines anderen versehene Papier“ vor dessen unberechtigter Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt im Sinne von §. 267 schlechthin nicht enthalten, daß es nicht geeignet sein dürfe, nach irgend einer Richtung hin für irgend ein Recht oder Rechtsverhältnis Beweis zu gewähren. Wäre diesem rechtlichen Ausgangspunkte beizutreten, so würde die Annahme, daß Angeklagter durch Einrückung des Zahlungstages eine Verfälschung der bereits vorhandenen Urkunde begangen habe, nicht zu beanstanden sein. Das Schriftstück war in Ermangelung der Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden sollte (Art. 4 Nr. 4 W.D.), zwar noch kein gültiger Wechsel. Dagegen ist es ohne Rechtsirrtum als beweiserheblich für das Vorliegen eines Acceptvertrages, geschlossen zwischen der Firma „Franz R.“, vertreten durch deren Prokuristen, und dem Angeklagten, und daher als erheblich für den Beweis eines Rechtsverhältnisses erachtet worden, welches rechtliche Folgen unter Umständen zu erzeugen geeignet war. Die Eigenschaft einer beweiserheblichen Privaturfunde wohnte ihm deshalb damals bereits bei. Unter den Begriff der Verfälschung aber fällt jede unberechtigte Abänderung des rechtserheblichen Inhaltes einer Urkunde, welche in der Weise geschieht, daß der abgeänderte Inhalt als von der urkundlichen Beglaubigungsform gedeckt erscheint, und es kann solche Abänderung auch durch Hinzusetzungen zu dem ursprünglichen Inhalte geschehen. Der bis dahin als ein Blankett im weiteren Sinne sich darstellenden, nur für den Abschluß des Acceptvertrages beweiserheblichen Urkunde würde durch Einrückung des Zahlungstages die Bedeutung einer formrichtigen, Wechselrechte und Wechselverbindlichkeiten erzeugenden Tratte gegeben, der bisherige beweiserhebliche Inhalt aber hierdurch in einer Weise abgeändert worden sein, daß der Schein erweckt wurde, der abgeänderte Inhalt sei der ursprüngliche der Urkunde.

Die gegenwärtige Instanz trägt aber Bedenken, dem Vorderrichter in dem bezeichneten Ausgangspunkte seiner Ausführungen beizutreten. Wenn §. 269 a. a. O. es als der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde gleichstehend bezeichnet, wenn einem mit der Unterschrift eines

anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen, oder dessen Anordnungen zuwider, durch Ausfüllung ein urkundlicher Inhalt gegeben wird, so ist hiermit die bezeichnete Begehungsform der Urkundenfälschung allerdings dann ausgeschlossen, wenn eine vollständige, fertige Urkunde bereits vorliegt. Ob aber letzteres der Fall ist, oder ob ein Schriftstück vorhanden ist, dem durch Ausfüllung erst noch der urkundliche Inhalt gegeben werden kann, das entscheidet sich nicht sowohl danach, ob das konkret vorliegende Schriftstück nach einer beliebigen, ganz außerhalb des Zweckes der vollendeten Urkunde liegenden Richtung hin zum Beweise irgend eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses zu dienen geeignet ist, sondern danach, ob diejenige Urkunde bereits vollendet vorhanden ist, welche das Schriftstück bei vollständiger Ausfüllung zum Ausdruck und zur Erscheinung zu bringen seiner Natur nach bestimmt ist, ob also, soviel insbesondere den Fall der Ausfüllung von Wechsel formularen anlangt, bereits ein vollendeter, den Vorschriften in Art. 4 der Wechselordnung entsprechender Wechsel hergestellt war, oder ob das Schriftstück nur erst als ein unvollständig ausgefülltes Wechselformular, als ein Blankett sich darstellt, dem durch Ausfüllung erst der bestimmungsgemäße urkundliche Inhalt eines Wechsels gegeben wird. Die Vorschrift in §. 269 a. a. O. bezweckt wesentlich mit die Sicherung des urkundlichen Geschäftsverkehrs gerade mit Rücksicht auf das in demselben vielfach gewährte Vertrauen, vermöge dessen das Schaffen des urkundlichen Inhaltes von dem Verpflichteten dem Berechtigten überlassen wird. Sie stellt deshalb nicht bloß den Fall unter Strafe, wo „ohne den Willen“ des anderen, sondern auch den, wo „dessen Anordnungen zuwider“ die Ausfüllung des Schriftstückes geschieht, wo die letztere weiter geht, als es dem Willen des Gebers der Unterschrift entspricht. Demgemäß hat das Reichsgericht bereits mehrfach die Anwendbarkeit des §. 269 a. a. O. auf den Fall anerkannt, wo ein Blankoaccept, d. h. ein nur mit unterschriebenem Acceptvermerke versehenes Wechselformular, vom Acceptanten einem Dritten mit der Ermächtigung zur Ausfüllung mit bestimmtem Inhalte übergeben, die Ausfüllung aber von diesem mit einem der Anordnung zuwiderlaufenden Inhalte bewirkt wird. Dieser Fall müßte nach der von der Vorinstanz vertretenen Ansicht aus der Anwendbarkeit des §. 269 a. a. O. ausscheiden, da auch ein solches reines Blankoaccept der Beweiserheblichkeit nicht entbehrt. Für die Frage nach der Anwendbarkeit des §. 269 a. a. O.

kann es aber keinen Unterschied machen, ob die teilweise Ausfüllung des Wechselformulars sich auf die bloße Acceptzeichnung beschränkt oder über dieselbe hinaus weiter fortgeschritten war, dafern dies nur nicht in dem Maße geschehen ist, daß zu der Zeit, als dem Schriftstücke ein weiterer Zusatz zugefügt wurde, ein vollendeter Wechsel bereits vorlag. Solange letzteres nicht der Fall, ist das nur teilweise ausgefüllte Formular immer noch ein Blankett, dessen unberechtigte Ausfüllung das Gesetz in §. 269 unter Strafe stellen will.

Diese Abweichung von der rechtlichen Auffassung der Vorinstanz führt indessen nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles. Die Falschanfertigung einer Urkunde und die Verfälschung einer solchen stellen nur mehrere gleichwertige Erscheinungsformen des einen Delictes der Urkundenfälschung dar. Der Falschanfertigung aber steht nach §. 269 a. a. O. die widerrechtliche Ausfüllung eines Blankettes gleich. Der Umstand, daß die Vorinstanz in der Handlung des Angeklagten objektiv die den Begriff der Verfälschung erfüllende Abänderung einer bereits bestehenden Urkunde gefunden hat, während dieselbe nach obigem unter den §. 269 a. a. O. fällt, läßt deshalb die Feststellung unberührt, daß, soviel den objektiven Thatbestand anlangt, die Handlung des Angeklagten den Thatbestand der Urkundenfälschung in dem Sinne der Strafbestimmung des §. 267 St.G.B.'s erfüllt.

In subjektiver Hinsicht aber enthalten diejenigen Thatfachen, auf Grund deren die Vorinstanz weiter die Rechtswidrigkeit der vom Angeklagten vorgenommenen Abänderung der Urkunde angenommen hat, zugleich die Feststellung, daß Angeklagter, indem er mit Einrückung des Zahlungstages in das Blankett einen formrichtigen Wechsel schuf, dies ohne den Willen des R., dessen Acceptunterschrift das Wechselformular trug, gethan hat.